

Nutzungsordnung

für Smartgeräte und elternfinanzierte Endgeräte durch Schülerinnen und Schüler der Integrierten Gesamtschule Horhausen



Nachfolgende Ordnung gilt für die Benutzung von Smartgeräten (z.B. Smartphone, Smartwatch oder Smartspeaker, Kopfhörer) und elternfinanzierte Endgeräte (z.B. Tablet, Laptop) durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts und auch bei allen weiteren schulischen Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Unterrichts.

Grundsätzlich ist die Nutzung von Smartgeräten und elternfinanzierten Endgeräten an unserer Schule über das SchülerWLAN auf dem Schulgelände erlaubt.

Ziel der Nutzungsordnung ist der verantwortungsbewusste Umgang mit Smartgeräten und elternfinanzierten Endgeräten und deren sinnvoller Einsatz im Unterricht. Die in der Nutzungsordnung getroffenen Vereinbarungen, stellen für alle Beteiligten – Lernende, Lehrkräfte, Besucher, etc. – verbindliche Rechte und Regeln dar. Die Nutzung der digitalen Geräte in der Schule ist nur unter Einhaltung dieser Nutzungsordnung zulässig, sie ist Bestandteil der Hausordnung.

Jahgangsspezifische Nutzung von Smartgeräten

Jahgangsstufen 5 bis 10

Mit Betreten des Schulgeländes werden Smartwatch in den Schulmodus / Flugmodus geschaltet; Smartphone und sonstige Smartgeräte werden ausgeschaltet. Eine Stummschaltung reicht nicht aus. Die digitalen Geräte verbleiben bis zum Verlassen des Schulgeländes in der Schultasche.

Ausnahmen gelten

- in Notfällen. Ein Notfall liegt insbesondere vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler während der Schulzeit erkrankt.
- während einer Klassenfahrt oder eines Schulausfluges. Hier können abweichende Regeln beschlossen werden.
- wenn eine Lehrkraft die Geräte in ihren Unterricht integrieren möchte, kann sie die Nutzung freigeben. In dieser Zeit ist die Nutzung nur für schulische Zwecke gestattet. Die private Nutzung ist nicht gestattet. Die Schülerinnen und Schüler tragen dabei selbst Sorge für die Funktionsfähigkeit der Geräte und stellen sicher, dass die Geräte vor unrechtmäßiger Nutzung Dritter geschützt sind.

Jahgangsstufen MSS 11 bis MSS 13

Mit Betreten des Schulgeländes werden Smartwatch in den Schulmodus / Flugmodus geschaltet; Smartphone und sonstige Smartgeräte werden ausgeschaltet. Eine Stummschaltung reicht nicht aus. Die digitalen Geräte verbleiben auf dem Schulgelände, im Schulgebäude, den Fach- und Unterrichtsräumen in der Schultasche.

Nutzungsordnung für Smartgeräte und elternfinanzierter Endgeräte durch Schülerinnen und Schüler der Integrierten Gesamtschule Horhausen in der Form vom 3. Juni 2025

Ausnahmen gelten

- in Notfällen. Ein Notfall liegt insbesondere vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler während der Schulzeit erkrankt.
- während einer Klassenfahrt oder eines Schulausfluges. Hier können abweichende Regeln beschlossen werden.
- in den Aufenthaltsräumen der jeweiligen Jahrgangsstufe. In diesem Bereich ist die Nutzung nur für schulische Zwecke gestattet. Die private Nutzung ist nicht gestattet. Die Schülerinnen und Schüler tragen dabei selbst Sorge für die Funktionsfähigkeit der Geräte und stellen sicher, dass die Geräte vor unrechtmäßiger Nutzung Dritter geschützt sind.
- wenn eine Lehrkraft die Geräte in ihren Unterricht integrieren möchte, kann sie die Nutzung freigeben. In dieser Zeit ist die Nutzung nur für schulische Zwecke gestattet. Die private Nutzung ist nicht gestattet. Die Schülerinnen und Schüler tragen dabei selbst Sorge für die Funktionsfähigkeit der Geräte und stellen sicher, dass die Geräte vor unrechtmäßiger Nutzung Dritter geschützt sind.

Jahgangsspezifische Nutzung von elternfinanzierten Endgeräten

Jahgangsstufen 5 und 6

Elternfinanzierte Endgeräte werden ausschließlich im Rahmen der Gewährung eines Nachteilsausgleichs mit Zustimmung und im Rahmen der Absprachen mit der jeweiligen Lehrkraft verwendet.

Jahgangsstufen 7 bis 10

Die Nutzung privater Endgeräte für unterrichtliche Zwecke erfolgt auf freiwilliger Basis und ist für Schülerinnen und Schüler nicht verpflichtend. Die Nutzung erfolgt mit Zustimmung und im Rahmen der Absprachen mit der jeweiligen Fachlehrkraft. Für Schülerinnen und Schüler besteht kein Anspruch, das digitale Endgerät als Heftersatz zu nutzen. Die Nutzung im Rahmen der Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt mit Zustimmung und in Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft.

Jahgangsstufen MSS 11 bis MSS 13

Die Nutzung privater Endgeräte für unterrichtliche Zwecke erfolgt auf freiwilliger Basis und ist für Schülerinnen und Schüler nicht verpflichtend. Eigene Tablets dürfen als digitaler Hefter genutzt werden, wenn die jeweilige Fachlehrkraft einer Nutzung zustimmt. In den Freistunden dürfen private digitale Endgeräte im Aufenthaltsraum der jeweiligen Jahrgangsstufe und in der Schülerbücherei zum Lernen und zur Recherche genutzt werden. Während Tests oder Klausuren sind alle technischen Geräte ausgeschaltet in der Schultasche zu verstauen.

In den Fällen, in denen die Nutzung von Smartgeräten und elternfinanzierten Endgeräten erlaubt ist, verpflichten sich die Schülerinnen und Schüler, keine Audio-, Video-, Bildaufnahmen oder sonstige personenbezogene Daten zu verarbeiten, sofern es nicht ausdrücklich von der Lehrkraft oder den Betroffenen erlaubt wird. Bei Minderjährigen: deren Sorgeberechtigten.

Während der Nutzung sind Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen und Verleumdungen mit dem Gerät untersagt und können neben einem Nutzungsverbot und sonstigen Maßnahmen auch zu einer zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung führen.

Der Internetzugang in der Schule erfolgt über das SchülerWLAN, das jugendgefährdendes Material möglichst filtert. Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, keine jugendgefährdenden oder sonstigen rechtswidrigen Bilder, Videos, Texte, Spiele oder nicht altersgemäße Daten auf das Smartphone oder digitale Endgerät zu laden, solche weiter zu versenden oder anderweitig zu verbreiten.

Bei Nutzung des Internet werden systemseitig protokolliert: die IP-Adresse des Endgeräts, von dem aus auf das Internet zugegriffen wird. Datum und Uhrzeit des Internetzugriffs. Die URL der aufgerufenen Seite. Modell und Version des Endgeräts. Die MAC-Adresse. Die protokollierten Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines Verstoßes gegen diese Nutzungsordnung begründen. Alle protokollierten Daten (einschließlich persönlicher Daten) unterliegen dem Zugriff der Systemadministratoren. Dies dürfen keine Lehrkräfte sein. Ein Zugriff auf diese Daten ist nur nach Aufforderung durch den Schulleiter zulässig.

Jegliche private Nutzung der Geräte (Chat, soziale Netzwerke, Musik hören, Filme schauen, Spiele spielen) ist während der Unterrichtszeit verboten. Ausnahmen sind Projekte, in denen dies sinnvoll oder erforderlich ist. In jedem Fall ist die unterrichtende Lehrkraft um Erlaubnis zu bitten, bevor eine solche Nutzung stattfindet.

Die Schule ist für die auf den Geräten gespeicherten Daten nicht verantwortlich. Die Synchronisation und Backups müssen daher in eigener Verantwortung erfolgen. Unterrichtsbezogene Daten können auf dem SchulCampus abgelegt werden.

Die Schülerinnen und Schüler gehen mit den Geräten sorgsam um und sind selbst dafür verantwortlich, dass die Geräte während der Schulzeit betriebsbereit sind (aufgeladen und intakt, ausreichend freier Speicherplatz).

Probleme mit Soft- oder Hardware müssen schnellstmöglich gelöst werden, sodass das Gerät im Unterricht wieder eingesetzt werden kann. Im Falle eines schwerwiegenden Defekts oder nötigen Austauschs des Gerätes muss für eine schnelle Abwicklung gesorgt werden. Die Schule stellt zu diesem Zweck Leihgeräte über das Sekretariat zur Verfügung.

Das Gerät, ggf. Hüllen und Stifte sind mit Namen zu beschriften. Das Gerät ist mit einem Passwort / Code zu sichern.

Die Schule haftet nicht für Zerstörung, Beschädigung oder Verlust des Endgeräts.

Nutzungsordnung für Smartgeräte und elternfinanzierter Endgeräte durch Schülerinnen und Schüler der Integrierten Gesamtschule Horhausen in der Form vom 3. Juni 2025

Die Nutzung kann bei Zuwiderhandlung durch die Aufsichtsperson eingeschränkt werden. Bei Nichteinhaltung der Pflichten kann die Erlaubnis der Nutzung entzogen werden. Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, die Einhaltung dieser Nutzungsordnung stichprobenhaft zu kontrollieren.

Die Aufsichtsperson ist bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß gegen die Nutzungsordnung zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen berechtigt.

Nutzt ein Schüler oder eine Schülerin Smartgeräte oder private digitale Endgeräte während einer Klasse- oder Kursarbeit regelwidrig oder liegt es eingeschaltet auf dem Tisch, so gilt dies als Täuschungsversuch und die Schülerin oder der Schüler muss die Klassen- oder Kursarbeit abgeben. Die Arbeit wird dann als „ungenügend“ bewertet.

Die Nutzerinnen und Nutzer werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler sowie im Falle der Minderjährigkeit ihre Sorgeberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift, dass sie diese Ordnung anerkennen. Dies ist die Voraussetzung für die Nutzung.

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können mit schulordnungsrechtlichen Maßnahmen nach § 53 Abs. 2 Nr. 7 SchulG i. V. m. dem Maßnahmenkatalog nach § 97 ÜSchulO geahndet werden. Danach können bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Untersagung der Teilnahme am Unterricht der laufenden Unterrichtsstunde durch die unterrichtende Lehrkraft,
- schriftlicher Verweis durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,
- Untersagung der Teilnahme am Unterricht des laufenden Unterrichtstages oder an sonstigen bis zu einwöchigen Schulveranstaltungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,
- Untersagung der Teilnahme am Unterricht bis zu drei vollen Unterrichtstagen oder an über einwöchigen sonstigen Schulveranstaltungen durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz,
- Untersagung der Teilnahme am Unterricht für vier bis sechs Unterrichtstage durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter,
- Androhung des Ausschlusses gemäß Absatz 2 durch die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

Außerdem können Verstöße ebenfalls straf- bzw. zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Diese **Nutzungsordnung für Smartgeräte und elternfinanzierte Endgeräte durch Schülerinnen und Schüler der Integrierten Gesamtschule Horhausen** wurde in der Gesamtkonferenz vom 5. Juni 2025 beschlossen.

Am _____ wurde ich in die Nutzungsordnung der Integrierten Gesamtschule Horhausen zur Nutzung von Smartgeräten und elternfinanzierten Endgeräten durch Schülerinnen und Schüler der Integrierten Gesamtschule Horhausen eingewiesen. Ein Exemplar dieser Nutzungsordnung wurde mir ausgehändigt.

Mir ist bekannt, dass die Einhaltung dieser Nutzungsordnung zumindest stichprobenweise kontrolliert wird.

Ich habe mögliche Ordnungsmaßen bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung zur Kenntnis genommen.

Name und Klasse / Stammkurs der Schülerin / des Schülers

Unterschrift der Schülerin / des Schülers

Bei Minderjährigen: Unterschrift der / des Sorgeberechtigten

Quelle:
schulemedienrecht.rlp.de, zugegriffen am 28. Mai 2025
CC BY 4.0 Pädagogisches Landesinstitut RLP

Nutzungsordnung für Smartgeräte und elternfinanzierter Endgeräte durch Schülerinnen und Schüler der Integrierten Gesamtschule Horhausen in der Form vom 3. Juni 2025